



„Steuerrecht ist das Fach, indem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 04/2008

Sehr geehrte Mandanten,

bisher existieren in Deutschland bereits 10 Millionen Riesterverträge. Das steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukt hat offensichtlich seinen – vor allem wegen der anfänglichen Kompliziertheit der Zulagebeantragung - schlechten Ruf aus den Anfangsjahren erfolgreich abgeschüttelt und ist zu einem anerkannten und sinnvollen Baustein der persönlichen Altersvorsorge geworden.

Nunmehr soll in einem weiteren Gesetz (Eigenheimrentengesetz EigRentG) die Möglichkeiten der Riesterförderung über die Einbeziehung von **selbstgenutzten** Wohnimmobilien weiter verbessert werden. Der am 08.04.2008 von der Bundesregierung verabschiedete Gesetzesentwurf beinhaltet die Riesterförderung (Zulagen und steuerliche Absetzbarkeit der Aufwendungen) auch für Tilgungsleistungen in Darlehen, die für den Kauf einer Wohnimmobilie (wohnungswirtschaftliche Verwendung) aufgenommen wurden. Die Riester-Zulagen wirken hier als Sondertilgung. Weiter wird die Entnahme von Kapital aus dem persönlichen „Riesterpotopf“ als (Teil-)Kaufpreiszahlung für den Erwerb eines Hauses bzw. einer Wohnung, eines ein Wohnrecht begründenden Genossenschaftsanteiles oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts sowie zur Entschuldung bei Immobiliendarlehen ermöglicht, ohne dass – wie bisher – eine Rückzahlung erforderlich wird. Dies gilt für wohnungswirtschaftliche Verwendungen nach dem 31.12.2007.

Weiterhin soll Berufseinsteigern bis zum 21. Lebensjahr eine um 100 Euro erhöhte Zulage gezahlt sowie Bausparern die Wohnungsbauprämie gestrichen werden, wenn letztere den Guthabenbetrag nach Ablauf der siebenjährigen Bindungsfrist nicht zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken verwenden (wollen).

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## **1 Riesterförderung - Eigenheimrentengesetz (II)**

In Ergänzung zu den Ausführungen des vorstehenden Leitartikels wird darauf hingewiesen, dass jegliche Leistungen aus einem „Riestervertrag“ ab der sogenannten Auszahlungsphase – regelmäßig ab Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres - zu 100% der Einkommensteuerpflicht unterliegen.

Im Zusammenhang mit der Riester-Eigenheimrente wird das in der Immobilie gebundene steuerlich geförderte Kapital in einem Wohnförderkonto erfasst und ab Beginn des Vertrages - als Ausgleich der „vorzeitigen“ Entnahme zu eigenen Wohnzwecken - um 2% p.a. erhöht. Zu Beginn der Auszahlungsphase kann der Riester-Sparer dann wählen, ob er den Saldo des Wohnförderkontos entweder mit einem 30%igen Abschlag als Einmalzufluss oder gleichmäßig verteilt bis zum 85. Lebensjahr versteuern will.

Entfällt der Begünstigungstatbestand durch Auszug aus der Immobilie oder durch Tod des Begünstigten, erfolgt die sofortige Versteuerung des Saldos des Wohnförderkontos. Im Gegensatz zu „normalen“ Riesterverträgen müssen in diesen Fällen die Zulaugen und/oder die steuerlichen Vorteile nicht zurück gezahlt werden.

## **2 Riesterförderung (III)**

Aus demographischen Gründen erhöht sich die Kinderzulage im Rahmen der Riesterförderung für ab 01.01.2008 geborene Kinder auf **300 Euro** jährlich. Die Sparernormalzulage beträgt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ab 2008 ansonsten 154 Euro und für bis 31.12.2007 geborene Kinder 185 Euro jährlich. Korrespondierend mit dem 2007 eingeführten Elterngeld ist diese Massnahme ausdrücklich zu begrüßen.

## **3 Rürup-Rentenversicherungen (Basisvorsorge)**

Der in einen Basisvorsorgevertrag (Rürup-Rente) eingezahlte Betrag kann im Jahr 2008 zu 66% steuerlich geltend gemacht werden. Der Abzug erfolgt im Rahmen der Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens.

Die Förderung ist jedoch auf eine Prämie (Beitragszahlung) von 20.000 Euro je Person und Jahr beschränkt.

Diese Form der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge ist auch Selbständigen uneingeschränkt zugänglich.

## 4 Besteuerung von Renten in 2008

In 2008 **erstmals** gezahlte Renten aus gesetzlichen Versorgungssystemen (SV-Rente, Altersruhegeld) sowie Renten aus Basisvorsorgeversicherungen (Rürup-Rente; s.o.) unterliegen zu 56% der Einkommensbesteuerung. Die Besteuerungshöhe bleibt bis zum Lebensende grundsätzlich gleich (Kohortenprinzip).

Pensionen, bAV-Renten neuen Typs (betriebliche Altersvorsorge über Gehaltsumwandlungen) sowie Riesterrenten unterliegen dagegen zu 100% der Besteuerung.

Direktversicherungsrenten (alten Typs, pauschale Versteuerung) sowie betriebliche Unfallrenten bleiben weiterhin steuerfrei.

Erwerbsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsrenten sowie Renten aus privaten Rentenversicherungen unterliegen mit einem bestimmten prozentualen Anteil - dem so genannten Ertragsanteil -, in unterschiedlicher Höhe der Besteuerung.

## 5 Investitionszuschüsse und Investitionszulagen

Bestimmte Betriebe bzw. Unternehmen in verschiedenen Wirtschaftszweigen und Regionen erhalten für Investitionen in bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens staatliche/öffentliche Zuschüsse bzw. Zulagen.

Die so genannte Investitionszulage, die von den Finanzämtern ausgezahlt wird, ist bei Vorliegen aller im Investitionszulagegesetz genannten Bedingungen vollständig steuerfrei. Weder erfolgt eine Umsatz- noch eine Einkommensbesteuerung.

Investitionszuschüsse zu oben genannten Investitionen sind dagegen grundsätzlich ertragsteuerpflichtig, d.h. die Zuschüsse unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer. Der Steuerpflichtige kann hier zwischen einer Sofortversteuerung oder einer Versteuerung in Raten wählen. Bei letzterer mindert der Zuschuss die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des betreffenden Wirtschaftsgutes. Die Abschreibungsraten sind dementsprechend geringer, die Steuerbelastung ist dann über den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer jeweils p.a. höher.

Auch die Investitionszuschüsse sind in der Regel umsatzsteuerfrei.

Die Versteuerung erfolgt in jedem Fall im bzw. ab dem Jahr der Zusage, auch wenn der Zuschuss erst in einem späteren Veranlagungszeitraum ausgezahlt wird.

Dies gilt nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auch für solche Steuerpflichtige, die Ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG – so genannte Überschussrechner - ermitteln. Der Grundsatz des Zufluss-Abflussprinzips wird hier durchbrochen.

## **6 Personenbeförderung im Taxigewerbe und Umsatzsteuer**

Im Allgemeinen unterliegen Taxifahrten innerhalb einer Gemeinde oder bei einer Fahrtentfernung bis 50 Kilometer einem Umsatzsteuersatz von 7% (ermäßigter Steuersatz). Erfüllt eine Fahrt keine der beiden Kriterien, fällt eine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von 19% an.

Wird während einer Fahrt die Gemeinde verlassen und ein Zielort innerhalb der 50-km-Grenze erreicht und sodann derselbe Kunde wieder zurückgefahren, ist dies als einheitliche Leistung zu beurteilen mit der Folge, dass der volle Steuersatz (19%) erhoben wird, wenn insgesamt die 50 km hinsichtlich der Gesamtfahrtentfernung überschritten werden. Eine vereinbarte kurze Wartezeit am ersten Zielort ändert hieran nichts.

Verabredet sich der Kunde mit dem Taxifahrer auf die Rückfahrt zu einem späteren Zeitpunkt, ohne dass der Fahrer wartet, handelt es sich um eine „Doppelfahrt“ zum ermäßigten Steuersatz (7%). Eine etwaige Leerfahrt hin zum Kunden (Abholung), die ggf. gesondert berechnet wird, ist unschädlich, da keine Beförderungsleistung während dieser Leerfahrt vorliegt.

Diese aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) hat vor allem in Flächenländern wie z.B. Brandenburg im Zusammenhang mit so genannten Krankenfahrten Bedeutung.

## **7 Neuregelung der Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur Krankenversicherung ab 2010**

Das Bundesverfassungsgericht hat die derzeit geltende steuerliche Obergrenze der zum Abzug als Sonderausgaben zugelassenen gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherungen für verfassungswidrig erklärt.

Aus haushaltstechnischen Gründen hat er jedoch dem Gesetzgeber bis Ende 2009 Zeit gegeben, die abzugsfähigen Höchstbeträge neu festzulegen. Das alte Recht gilt daher bis einschließlich 2009 weiter. Erst ab 2010 kann der Steuerbürger mehr Beiträge steuerlich geltend machen („absetzen“).